

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1890**

11 (15.6.1890)

# AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

## aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLIV. Jahrgang.

Karlsruhe

15. Juni 1890.

### Amtliches.

#### Verordnung.

##### Den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend.

Auf Grund des §. 84 des Polizeistrafbuches wird verordnet:

Die gemäss der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzblatt Nr. 5) nur in Apotheken verkäuflichen Arzneimittel dürfen, soweit sie zu den Zubereitungen (§. 1 der Verordnung und Verzeichniss A. dazu) gehören, nicht als Heilmittel, und soweit sie unter die im Verzeichniss B. zu §. 2 der Verordnung aufgeführten Drogen und chemischen Präparate fallen, überhaupt nicht öffentlich zum Verkaufe angekündigt oder angepriesen werden.

Von diesem Verbote bleiben unberührt die Ankündigungen der Apotheker in Betreff von Arzneimitteln, deren Handverkauf im Grossherzogthum in den Apotheken gestattet ist.

Karlsruhe, den 22. Mai 1890.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

##### Den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend.

Nr. 11915.

An sämtliche Grossherzoglichen Bezirksämter:

Die auf Grund des neuen §. 84 des Polizeistrafbuches erlassene diesseitige Verordnung vom 22. d. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII.), auf deren strenge Handhabung unter Mitwirkung der Grossherzoglichen Bezirksärzte Bedacht zu nehmen ist, bezeichnet diejenigen Arzneimittel näher, welche als dem freien Verkehr entzogen künftig nicht öffentlich zum Verkaufe angekündigt oder angepriesen werden dürfen. Es sind dies die gleichen Gegenstände, welche in den §§. 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar d. J. und den dazu gehörigen beiden Verzeichnissen aufgeführt und hiernach — abgesehen von der Bestimmung in §. 3 daselbst — nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Dabei kommt jedoch in Betracht, dass die im Verzeichniss A. der Kaiserlichen Verordnung enthaltenen Zubereitungen nur als Heilmittel der Abgabe durch Nicht-Apotheker entzogen sind; es konnte deshalb auch nur die Ankündigung dieser Zubereitungen zu Heilzwecken unter das Verbot gestellt werden.

Zu den erwähnten Zubereitungen, welche schon ihrer Form wegen (Aufgüsse und Abkochungen, Aetzstifte, trockene Gemenge von Salzen etc., flüssige

Gemische und Lösungen, Kapseln, Latwergen, Pastillen, Pillen und Körner, Pflaster und Salben etc.), ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, dem freien Verkehr entzogen sind, gehören zum weitaus grössten Theile auch die sogenannten Geheimmittel. Da die öffentliche Ankündigung und Anpreisung solcher Mittel, insbesondere in der Presse, bisher auch im Grossherzogthum in grösstem Umfange betrieben wurde, lassen wir in der Anlage eine Zusammenstellung derjenigen Geheimmittel folgen, welche nach den gemachten Wahrnehmungen in den letztvergangenen Jahren hauptsächlich den Gegenstand von Inseraten in den Zeitungen des Landes und der Empfehlung auf ähnlichem Wege (Broschüren, Flugblätter, Anschläge in Verkaufsläden und dergleichen) gebildet haben, von nun an aber bei Strafvermeiden nicht öffentlich angekündigt oder angepriesen werden dürfen. Die Zusammenstellung ist und soll keine erschöpfende sein; es bleibt deshalb Aufgabe der Bezirksämter und der Bezirksärzte, auch darauf ihr Augenmerk zu richten, ob etwa sonstige hierher gehörige Mittel dem Verbot zuwider zum Verkaufe angezeigt oder empfohlen werden. Im Falle des Zweifels, ob nach der Art des Mittels das Verordnungsverbot Platz greife oder nicht, ist mit dem Bezirksarzte in's Benehmen zu treten, nöthigenfalls ist berichtliche Anfrage hierher zu richten.

Was die in Absatz 2 der Verordnung vom 22. d. M. berührten Ankündigungen der Apotheker betrifft, so erschien es angemessen, bezüglich solcher Arzneimittel, welche nach den für das Grossherzogthum bestehenden Vorschriften in den Apotheken im Handverkauf, das ist ohne schriftliche Ordination eines approbirten Arztes oder Thierarztes — vergleiche die Verordnung vom 29. Mai 1880, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, insbesondere den §. 18 derselben —, abgegeben werden dürfen, eine Ausnahme von dem Verbote zu schaffen. Es ist aber wohl zu beachten, dass nach der Fassung dieser Ausnahme ein mit der beruflichen Stellung des Apothekers nicht als vereinbarlich zu erachtendes »Anpreisen« von Arzneimitteln oder eine Ankündigung mit Empfehlung des Mittels für bestimmte Krankheiten nicht zugelassen ist; eine solche Empfehlung würde nach wie vor unter das Verbot in §. 21 der obenerwähnten Verordnung von 1880 fallen, und gegen marktschreierische Anzeigen eines Apothekers wäre ebenfalls einzuschreiten.

#### Anlage.

1. Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen (9).\*) — 2. A. Brandt's verbesserte Schweizerpillen (9). — 3. Einsiedler Magen- und Lebenstropfen von J. C. Neef in Einsiedeln (3). — 4. St. Jacobs-Tropfen von M. Schulz in Emmerich (3). — 5. Mariazeller Magentropfen von Carl Brady in Kremsier (3). — 6. Mariazeller Abführpillen von Carl Brady in Kremsier (9). — Rheumatismus-Heil von Dr. Schumacher in Berlin (5). — 8. Pagliano-Syrup von A. Pagliano in Florenz (5). — 9. Pagliano-Pulver von A. Pagliano in Florenz (4). — 10. Dr. Bock's Pectoral (Hustenstiller) (9). — 11. Iodin, Schutz gegen Diphtheritis (5). — 12. Dr. Lieber's Nervenelixir (3). — 13. Dr. Lieber's nervenstärkende Pillen (9). — 14. Sanjana-Heilmittel (3 und 5). — 15. Warner's Safe Cure Mittel (5 und 9). — 16. Warner's Safe Diabetes-Cure Mittel (5). — 17. Warner's Safe Pills (9). — 18. Richter's Pain expeller (3). — 19. Richter's Anker Sarsaparillian (5). — 20. Richter's Loxa-Pillen (9). — 21. Tonische

\*) Die Ziffer in Parenthesen bezeichnet die Nr. des Verzeichnisses A. der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890.

Essenz von Julius Hensel (3). — 22. Electro-Homöopathische Sternmittel aus der homöopathischen Centralapotheke von A. Sauter in Genf. (9 und 5). — 23. Barella's Universal-Magenpulver (4). — 24. Chinesischer Balsam von Dr. Mountain (4). — 25. Stark's Mittel zur Heilung der Epilepsie: Krampfthee, Krampfpulver (Antispasmodicum) (4). — 26. American coughing Cure, Mittel von Oscar Lutze in Berlin (5). — 27. American consumption Cure Schwindsuchtsmittel von Albert und Emil Zenkner in Berlin (5). — 28. Dr. Oidtmann's Purgatif (3). — 29. Sanitas Stuttgart von Josef Heiden, unfehlbares Mittel gegen Schwindsucht (3 und 4). — 30. Roman Weissmann's Schlagwasser (3). — 31. Hartzema's Hämaton Amsterdam (5). — 32. Himrot's Cure Mittel gegen Asthma (4). — 33. Augensalbe der Wittwe Farnier (A. Weisert in Metz) (10). — 34. Probst's Kräuterthee gegen Schwindel etc. etc. (4). — 35. Phönix-Geist von Altstätter (5).

#### Vertretung der Aerzte durch nicht approbirte Personen betreffend.

Vom 28. März 1887.

Nr. 2762.

Grossherzoglichem Bezirksarzt in W. wird auf seinen Bericht erwidert, dass ein an der Ausübung der Praxis ver hinderter Arzt sich durch eine nicht approbirte Persönlichkeit vertreten lasse, erachten wir im Einverständnis mit dem Aertzlichen Ausschuss im Allgemeinen mit den Berufspflichten eines Arztes nicht für vereinbar, weil das Publikum erwarten darf, dass der Vertreter eines approbirten Arztes in gleicher Weise die Gewähr wissenschaftlicher Ausbildung biete, wie der von ihm vertretene Arzt.

Auf alle Fälle hat der Bezirksarzt streng darüber zu wachen, dass ein solcher nicht approbirter Stellvertreter nicht die Behandlung Armer, oder der Mitglieder von Krankenkassen übernehme, dass er keine Stoffe ordinaire, die in Apotheken nur auf Anordnung eines approbirten Arztes abgegeben werden dürfen und dass derselbe sich nicht des Namens und des Titels des betreffenden Arztes bei seiner beruflichen Thätigkeit bediene, z. B. dessen gedruckte Receptenformulare gebrauche.

#### Die Berufspflichten der Hebammen betreffend.

Vom 29. Mai 1890.

Nr. 13106.

An die Grossherzoglichen Bezirksärzte.

Es sind Zweifel darüber laut geworden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Hebammen gehalten sind, den in Anspruch genommenen Beistand auch ausserhalb ihres Wohnortes zu leisten.

Zur Beseitigung dieser Zweifel sehen wir uns veranlasst, im Interesse einer geordneten wechselseitigen Aushilfe als Einschaltung in den §. 10 der Dienstweisung für die Hebammen vom 22. November 1879 ausdrücklich Folgendes zu bestimmen:

»Unter der gleichen Voraussetzung ist die von einer Gemeinde bestellte Hebamme verpflichtet, auf Verlangen in einer Nachbargemeinde den berufsmässigen Beistand zu leisten, wenn die Hebamme der Nachbargemeinde gemäss §. 7 Absatz 3 a. E. der Dienstweisung oder in Folge der Anwendung des §. 8 Absatz 2 daselbst oder aus sonstigen triftigen Gründen in der Ausübung ihrer Berufsthätigkeit verhindert ist. Ist wegen Unglücksfalls die Hilfe einer Hebamme geboten, so muss solche als Nothhilfe auf Aufforderung der Polizeibehörde oder ihrer Stellvertreter von jeder Hébamme auch ausserhalb des Wohnortes geleistet werden.«

Die Grossherzoglichen Bezirksärzte werden veranlasst, bei Dienstprüfungen den Hebammen ihres Bezirks hiernach Eröffnung zu machen.  
Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Nr. 9714.

**Die Impfung betreffend.**

Grossherzoglichem Bezirksamt H. werden die mit Bericht vom 12. April d. J. Nr. 22575 vorgelegten Acten mit folgenden Bemerkungen zurückgesendet:

Nach §. 14 der Vollzugs-Verordnung zum Impfgesetz soll Eltern etc., welche mit der Impfung ihrer Kinder säumig bleiben, vom Bezirksamt schriftlich aufgegeben werden, die Kinder der nächsten unentgeltlichen Impfung zu unterziehen. Solche unentgeltliche Impfungen haben nach §. 6 des Impfgesetzes jährlich stattzufinden und es kann desshalb unter der nächsten unentgeltlichen Impfung, bis zu welcher zur Nachholung Frist zu gewähren ist, nur die Impfung im folgenden Jahre verstanden werden. In gleicher Weise ist, wenn die Impfung erfolglos war oder wegen Krankheit oder Schwäche des Impflings nicht vorgenommen werden konnte, gemäss §. 2 und 3 des Impfgesetzes erst im nächsten Jahre die Impfung vorzunehmen.

Erst wenn die Aufforderung auch im nächsten Jahre nicht beachtet wird, ist strafend gegen den säumigen Theil einzuschreiten. Handelt es sich hiebei um Ahndung eines fortgesetzten Widerstandes, so wird auf eine entsprechend erhöhte Strafe beziehungsweise auf die Anwendung des gesetzlich zulässigen Strafmaximums Bedacht zu nehmen sein.

Der Grossherzogliche Impfarzt dortselbst erhält unter Einem die Weisung, künftighin nach Schluss des Impfgeschäfts ein Verzeichniss derjenigen Impflinge, bezüglich welcher die fällige Impfung in dem betreffenden Kalenderjahre unterblieben ist, unter Angabe der Eltern etc. dem Amte jeweils mitzuthemen, damit die nach dem Vorbemerkten erforderliche Auflage erlassen werden kann.

Als Zeitpunkt der nächsten Impfung ist in der schriftlichen Verfügung derjenige zu bezeichnen, auf welchen von dem Grossherzoglichen Impfarzt im folgenden Jahre die unentgeltliche Impfung anberaumt und bekannt gegeben wird. Es ist von dem Verfügten dem Grossherzoglichen Bezirksarzt Kenntniss zu geben und sodann im folgenden Jahre rechtzeitig festzustellen, ob die Auflage erfüllt wurde oder ob strafendes Einschreiten nöthig fällt.

Karlsruhe, den 4. Juni 1890.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.  
gez. Eisenlohr.

Der Generalstabsarzt der Armee und Director der militärärztlichen Bildungsanstalten veröffentlicht in einer besonderen kleinen Schrift die Bestimmungen über die Aufnahme in die Königlich preussischen militärärztlichen Bildungsanstalten zu Berlin. Dieselben haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Die militärärztlichen Bildungsanstalten sind:

1. die Medicinisch-chirurgische Akademie für das Militär,
2. das Medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut.

Für die Aufnahme in diese Anstalten eignen sich nach §. 1 vorzugsweise solche körperlich und geistig gut beanlagte und mit entsprechenden Schulkenntnissen ausgestattete junge Männer, welche in der Familie eine gute, häusliche Erziehung genossen haben und auf dieser Grundlage durch ihre gesammte Persönlichkeit befähigt sind, nach ihrer Beförderung zum Sanitäts-officier in den ihnen überwiesenen, in mannigfacher Beziehung verschiedenen

artigen Dienststellungen dem erwählten Stande gemäss taktvoll und sicher aufzutreten.

Bedingungen der Aufnahme sind (§. 2):

1. Staatsangehörigkeit in den Staaten des Deutschen Reichs.
2. Nachweis der Abstammung aus einer gesetzlichen Ehe.
3. Lebensalter nicht über 21 Jahre (Ausnahme hiervon nur bei vorzüglicher Befähigung und in besonders begründeten Fällen zulässig).
4. Besitz des Zeugnisses der Reife für das Universitätsstudium von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reiches.
5. Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.
6. Nachweis der Militärdiensttauglichkeit, in Verbindung mit den geeigneten körperlichen Anlagen. (Körpergrösse von 170—167 cm erforderlich, wovon nur ausnahmsweise Abstand genommen wird.)
7. Verpflichtung des Vaters oder Vormundes, dem Studirenden diejenigen Mittel zu gewähren, deren er neben den vom Staat gewährten Beihilfen bedarf und zwar:
  - a. ausser der Kleidung einem Studirenden des Friedrich-Wilhelm-Instituts als Beitrag zum Lebensunterhalt monatlich mindestens 40 Mark, einem Studirenden der Akademie mindestens 75 Mark;
  - b. den Studirenden beider Anstalten als Beitrag zur Beschaffung der erforderlichen Bücher, Geräte (Instrumente) und sonstigen Studierhilfsmittel, zur Bestreitung der Kosten für die nothwendigen Prüfungen sowie zur späteren Ausrüstung als Unterarzt und als Assistenzarzt monatlich 16  $\frac{2}{3}$  Mark;
  - c. zur Ausrüstung als Einjährig-Freiwilliger einen einmaligen Betrag von 100 Mark;
  - d. nach der Anstellung dem Unterarzt beziehungsweise Assistenzarzt eine Zulage von monatlich mindestens 30 Mark.

Nach §. 4 sorgt der Staat für die wissenschaftliche Ausbildung der Studirenden beider Anstalten in der umfassendsten Ausdehnung. Er trägt die Kosten sämmtlicher zu besuchenden Vorlesungen u. s. w.

Die Studirenden des Friedrich-Wilhelm-Instituts erhalten nach §. 5 vom Staate freie Wohnung nebst Zubehör, Heizung, Licht und als Beihilfe zur Bestreitung des Lebensunterhaltes eine monatliche Zulage von 30 Mark, die Studirenden der Akademie eine monatliche Beihilfe von 15 Mark zur Selbstbeschaffung einer Wohnung.

Bei Urlaubsreisen stehen den Studirenden die Vergünstigungen des Militärtarifs zu.

Sie erhalten in Krankheitsfällen freie Behandlung und Arznei.

(§. 6.) Das Studium währt neun Halbjahre, die Studirenden sind zur Ablegung der staatlicher Seits zur Erlangung der Approbation als Arzt vorgeschriebenen Prüfungen verpflichtet. Die Studirenden beider Anstalten unterscheiden sich von einander nur durch die Geld- und Wohnungsverhältnisse, während sie in allen anderen, auch bezüglich ihrer späteren Stellung im Heere, ausnahmslos gleich stehen.

Die Studirenden dienen im ersten Sommerhalbjahr ihres Studiums sechs Monate mit der Waffe. Diese Dienstzeit wird ihnen auf ihre einjährig-freiwillige Dienstpflicht angerechnet.

Mit der Anstellung als Unterarzt beginnt die Ableistung des Rechtes ihrer allgemeinen Dienstpflicht. Hieran schliesst sich die für die genossene Ausbildung zu übernehmende besondere active Dienstverpflichtung. Nach der Heerordnung haben die Studirenden des Friedrich-Wilhelm-Instituts doppelt

so lange, als sie diese Anstalt besuchen, activ zu dienen, für die Studirenden der Akademie verringert sich diese active Dienstverpflichtung auf die Hälfte.

Die Anmeldung zur Aufnahme (§. 12) muss ein halbes Jahr vor Ablegung der Reifeprüfung geschehen. Dieselbe ist vom Vater beziehungsweise Vormund schriftlich an den Generalstabsarzt der Armee zu richten.

Sämmtliche Bestimmungen nebst den übrigen Details (erschieden bei Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung in Berlin SW., Kochstrasse 68—70) werden Eltern oder Vormündern, welche ihre Söhne beziehungsweise Mündel bei den Anstalten anmelden wollen, von dem Bureau des Friedrich-Wilhelm-Instituts (Berlin NW., Friedrichstrasse 140) kostenfrei zugesandt.

## Zeitung.

**Dienstnachrichten.** Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben unterm 4. Juni d. J. gnädigst geruht, den Bezirksarzt Dr. Wilhelm Hauser in Triberg in gleicher Eigenschaft und unter Ernennung zum Kreisoberbeharzt für die Kreise Villingen und Konstanz sowie zum Vorstand der Hebammenschule nach Donaueschingen und

den Bezirksarzt Dr. Josef Kugler in St. Blasien in gleicher Eigenschaft nach Triberg zu versetzen.

**Diensterledigung.** Die Stelle eines Bezirksarztes von St. Blasien ist erledigt. Meldung binnen 14 Tagen beim Ministerium des Innern.

### Einladung zum X. Internationalen Medicinischen Congress.

Entsprechend dem Beschluss des IX. Congresses zu Washington wird in den Tagen vom 4. bis 9. August 1890 der X. Internationale Medicinische Congress zu Berlin stattfinden.

Von den Delegirten der deutschen medicinischen Facultäten und der grösseren ärztlichen Gesellschaften des Deutschen Reiches sind die Unterzeichneten zu Mitgliedern des Organisations-Comité's erwählt worden. Ausserdem ist für jede Abtheilung ein besonderes Organisations-Comité gebildet worden, welchem die Vorbereitung der Abtheilungssitzungen bezüglich der wissenschaftlichen Aufgaben obliegt. Auch soll mit dem Congress eine internationale medicinisch-wissenschaftliche Ausstellung verbunden werden.

Indem wir die Ehre haben, von diesen Beschlüssen Mittheilung zu machen, laden wir zugleich zur Theilnahme an dem Congress ein. Wir bitten diese Einladung in weiteren ärztlichen Kreisen nach Möglichkeit zu verbreiten.

Dr. Rudolf Virchow, Vorsitzender,

Dr. von Bergmann Dr. Leyden Dr. Waldeyer

Stellvertreter des Vorsitzenden,

Dr. Lassar, Generalsecretär.

Alle Zuschriften wolle man an das Bureau des Generalsecretärs, Berlin NW., Karlstr. 19 adressiren.

*Auszug aus dem Allgemeinen Statut und Programm des Congresses.*

Art. IX. In den Sitzungen der Abtheilungen werden Fragen und Themata, die von dem Organisations-Comité der Abtheilung aufgestellt sind, zur Erörterung gebracht. Die Berichte der durch das Comité ausgewählten Referenten, sowie die sonstigen zu dem Thema eingegangenen Mittheilungen und Anträge bilden die Grundlage der Verhandlung. Insofern die Zeit es erlaubt, können auch andere, von Mitgliedern angemeldete, und von dem Abtheilungs-Comité angenommene Mittheilungen oder Themata zur Verhandlung gelangen. Das Bureau jeder Abthei-

lung beschliesst über die Annahme solcher Mittheilungen und über die Reihenfolge, in welcher dieselben zur Verhandlung kommen sollen, jedoch nur insoweit, als dies nicht in der Sitzung selbst durch Beschluss der Abtheilung bestimmt worden ist.

Abstimmungen über wissenschaftliche Fragen finden nicht statt.

Art. X. Einleitende Vorträge in den Abtheilungen sind in der Regel auf die Zeit von 20 Minuten zu beschränken. In der Discussion sind jedem Redner nur 10 Minuten zugemessen.

Art. XI. Alle Vorträge und Mittheilungen in den allgemeinen und Abtheilungssitzungen müssen vor dem Schlusse der betreffenden Sitzung schriftlich an die Schriftführer übergeben werden. Das Redactionscomité entscheidet darüber, ob und in welchem Umfange diese Schriftstücke in die zu druckenden Verhandlungen des Congresses aufgenommen werden sollen.

Die Mitglieder, welche an Discussionen theilgenommen haben, werden ersucht, vor dem Ende des Tages den Schriftführern einen schriftlichen Bericht über die Bemerkungen, welche sie während der Verhandlung gemacht haben, zuzustellen.

Art. XII. Die officiellen Sprachen aller Sitzungen sind Deutsch, Englisch und Französisch.

Die Statuten, sowie die Programme und Tagesordnungen werden in diesen drei Sprachen gedruckt.

Es ist jedoch gestattet, sich für ganz kurze Bemerkungen in den Sitzungen einer anderen Sprache zu bedienen, falls eines der anwesenden Mitglieder bereit ist, den Inhalt solcher Bemerkungen in einer der officiellen Sprachen wiederzugeben.

Die Theilnehmer zahlen bei der Einschreibung einen Beitrag von 20 Mark. Sie werden dafür je ein Exemplar der Verhandlungen erhalten, sobald dieselben erschienen sind. Die Einschreibung beginnt bei Beginn der Versammlung. Sie wird auch vorher geschehen können durch Einsendung des Beitrages an den Schatzmeister\*) unter Angabe des Namens, der Stellung und des Wohnortes.

\*) Adresse: Dr. M. Bartels, Bureau des Hauses der Abgeordneten, Berlin SW., Leipzigerstrasse 75. Es wird um Beifügung einer Visitenkarte gebeten.

## Anzeigen.

### Grossh. Landesbad zu Baden-Baden.

Nach Eröffnung des neuen Landesbades sind wir in der Lage, eine grössere Anzahl von Kranken der minder bemittelten Classe gegen Ersatz der Kosten von ca. 2 M. 50 S<sub>h</sub> pro Tag aufzunehmen. Dieselben erhalten für diesen — für die Dauer der Cur im Voraus zu entrichtenden — Betrag ausser Wohnung, Beköstigung und  $\frac{1}{4}$  Liter Wein nach Bedürfniss Milch, Arzneimittel, ärztliche Behandlung und alle am hiesigen Platze zu Gebote stehenden Bäder, Massage, Heilgymnastik, Inhalationen u. s. w.

Ausgeschlossen sind an fieberhaften, ansteckenden, krebstartigen und Eckel erregenden Krankheiten Leidende, Schwindsüchtige, gänzlich Hülflose.

Der Eintritt kann nur auf Einberufung durch die Badanstaltencommission erfolgen und ist das Aufnahmegesuch unter Anschluss eines verschlossenen ärztlichen Zeugnisses an diese oder den Unterzeichneten zu richten.

Der Arzt des Grossh. Landesbades.

Dr. Oeffinger.

Grossh. Bezirksarzt.

101|3.2

### Dr. med. J. Ruff aus Stuttgart

ist während der Saison in Ausübung der badeärztlichen Praxis in  
Karlsbad (Böhmen)

dasselbst Marktplatz „Tempel“ täglich von 7—9 und 2—4 Uhr zu sprechen. 97|12.5

## Medico-Mechanisches Institut Karlsruhe

Sophienstrasse 15 — Karlsruhe.

Anstalt für *schwedische* (Zander'sche und manuelle)

**Heilgymnastik, Orthopädie und Massage.**

Leitender Arzt: Dr. med. Ferd. Bähr.

— Die Aufnahme kann jederzeit stattfinden. —  
Prospekte sowie jede weitere Auskunft im Institute.

96|9.3

## Schwefelbad Alvaneu.

Albula-Thal.

3150' ü. M.

Graubünden.

Reiche Quellen. Ruhige geschützte Höhenlage. In nächster Nähe ausgedehnte Fichtenwälder mit bequemen Anlagen.

Reconvalescenten und Nervenleidenden besonders empfohlen.

Prospecte und nähere Auskunft franco-gratis beim Kurarzt Herrn Dr. med. Plattner und beim Besitzer Balzer.

99|6.4

93|22.10

## Sanatorium Baden-Baden

für *Nervenkrankte, Reconvalescenten, Morphiümsüchtige etc.*

Näheres durch Prospecte, die durch die Direction zu beziehen sind.

Aerzte der Anstalt: Herr Dr. Max Schneider und Herr Dr. W. Henry Gilbert.

Pforzheim  
(Schwarzwald)

Dr. Friederich's

**Kur-Anstalt**

Pforzheim  
(Schwarzwald)

(— Wasserbehandlung, Electricität, Inhalationen, Heilgymnastik, Massage. —)  
100|10.3 Pension in der Anstalt.

Dr. L. Acker's Familienpensionat  
für

**nerven- und gemüthsleidende Damen**

Mosbach (Baden) Linie Heidelberg-Würzburg.

Empfehlungen Seitens hervorragender ärztlicher Autoritäten. Prospecte auf Wunsch. 94|12.5

Arztstelle frei

in Tegernau bei Schopfheim (Baden). Wartegeld 1 100 *M.* Praxis ca. 2 500 *M.* Keine Konkurrenz. Anerbieten zu richten an das Bürgermeisteramt Tegernau. Auskunft ertheilt auch Herr Dr. med. Leiser in Badenweiler. 102|

Möhringen (Baden).

Wegen Wegzug des bisherigen Arztes suchen wir auf 1. Juli wieder einen solchen anzustellen. Das Wartegeld beträgt, nebst grosser Wohnung und Garten 1 600 *M.* und 16 Ster Buchenholz. Dazu kommen noch 6-700 *M.* Wartegeld von der Bezirkskrankencasse. Es befindet sich hier eine Apotheke und ein Spital.

Lusttragende Herren wollen sich alsbald an den unterzeichneten Gemeinderath wenden. Möhringen, den 2. Juni 1890.

Der Gemeinderath.

A. A. Leiber.

103|

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.